

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 173 (2020)

Artikel: Ursen und die Leventina im Urner Staatswesen : verfassungsgeschichtliche Aspekte

Autor: Stadler-Pflanzer, Hans

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-905971>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ursern und die Leventina im Urner Staatswesen

Verfassungsgeschichtliche Aspekte

Hans Stadler-Planzer

1.	Uris Nachbarn im Süden	32
2.	Ursern im Urner Staatswesen	33
2.1	Landrecht Uri – Ursern von 1410	33
2.2	Uri vergrössert seinen Einfluss in Ursern	34
2.3	Beziehung Uri – Ursern in der Wahrnehmung von Uri und von Fremden	35
2.4	Ursern wahrt seine freie Stellung und pocht auf die Reichsunmittelbarkeit	36
2.5	Gesamtwertung	36
3.	Die Leventina im Urner Staatswesen	37
3.1	Uri tritt in die Herrschaft über die Leventina ein	37
3.2	Einrichtung der Urner Herrschaft	38
3.3	Hauptinteresse von Uri und der Gotthardstände	39
3.4	Verfassungsrechtliche Schwierigkeiten und Konflikt	39
3.5	Wertung	41
4.	Vergleich Ursern – Leventina	41
5.	Der Weg in die Neuzeit	42
	Quellen und Literatur	43

Die Politik der eidgenössischen Orte, der Städte wie der Länder, war im späteren Mittelalter in starkem Maße von deren Expansionswillen geprägt. Es waren Interessen unterschiedlichen Gehalts, die über Bestehendes hinausdrängten und Einflüsse, Rechte, Nutzungen gewinnen wollten. Die Stossrichtungen wurden in erster Linie von geographischen Gegebenheiten bestimmt: Holzschnittartig gesagt waren die Horizonte der Stadt Zürich der Bodensee und die Bündner Pässe, derjenige Berns der Genfersee, und das Land Schwyz drängte an den Zürichsee.

Die Urner, sie werden bisweilen als die «Preussen» der Urschweiz gescholten, griffen zuerst über die Wasserscheiden nach ausgedehnteren Alpweiden. Nach Norden standen der unberechenbare Urnersee und starke Nachbarn im Wege. Uri machte zwar mit, wenn auch im hinteren Glied, bei der zuerst rechtsungleichen Aufnahme von Zug und Glarus in die Eidgenossenschaft, ein Vorgang, der irgendwie auch als Expansion charakterisiert werden kann. Doch bereits bei der Eroberung des Aargaus 1415 ging Uri klar auf Distanz zu eidgenössischen Eroberungen in Richtung Norden. Erst 1441 trat Uri in die Mitverwaltung der Landvogtei Baden, in jene des Freiamtes gar erst 1532 ein. Der Expansionswille des Landes Uri zeigte nach Süden.¹ Schon 1331 beendete das schiedsrichterliche Machtwort des mächtigen Urner Landammanns Johannes von Attinghausen († 1358/59) den blutigen Zwist zwischen Ursern und der Leventina. Der Zürcher Bund von 1351 dehnte den eidgenössischen Hilfskreis aus bis zum Monte Piottino. Ein strategisch weitsichtiger Entscheid, hinter dem die Gotthardpolitik der Eidgenossenschaft stand, die bis um 1500 zum grossen Teil von Uri vorangetrieben wurde.² Kernmotiv dieser Politik waren sichere und gute Verkehrswege und wirtschaftliche Vorteile beim Handel mit der Lombardei.

1. Uris Nachbarn im Süden

Uris Nachbarn im Süden sind Ursern und die Leventina. Wie waren ihre Verfassungsstrukturen im Spätmittelalter? Dies wird im Folgenden knapp skizziert.

Das Hochtal Ursen³ oberhalb der Schöllenenschlucht, von den Passübergängen des St. Gotthards, der Oberalp und der Furka umfangen, gehörte zum Klosterstaat

Disentis. Seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert wanderten Walser über die Furka in das von Rätoromanen schwach besiedelte Gebiet ein. Der Abt von Disentis gewährte ihnen das vorteilhafte Kolonistenrecht. Sie waren persönlich frei, ebenso hatten sie den Grund und Boden in freier Erbleihe gegen einen bescheidenen Zins inne. Sie wählten ihren Ammann an der Talgemeinde, der dann das Amt vom Abt gegen Überreichung eines Paars weisser Handschuhe, Symbol der ehrlichen Ergebenheit und aufrichtigen Amtsverwaltung, empfing. Der Ammann wahrte die Rechte des Abtes und übte die niedere Gerichtsbarkeit aus. Gemeinde und Ammann stand eine weitgehende Selbstverwaltung zu. Das Hochgericht nahmen die Disentiser Klosterövöte wahr. Sie kamen aus den Adelsgeschlechtern der Sax und Werdenberger. Um 1240 richtete Kaiser Friedrich II. die Reichsvogtei Ursen ein, welche die Rapperswiler, seit 1283 die Habsburger inne hatten. 1318 übertrug König Ludwig der Bayer die Reichsvogtei Konrad von Moos, in dessen Familie sie bis 1382 blieb. Die lange Herrschaft der von Moos zeigte Missstände. Es kam auf Initiative der Ursner zur Ablösung. Das Verschwinden von ministerialadeligen Herrschaften war für diese Epoche bezeichnend. Ähnliches spielte sich beispielsweise auch in Uri und Obwalden ab. Die Ursner waren 1382 sehr erfolgreich. König Wenzel übertrug die Wahl des obersten Richters der Talschaft. In der Praxis schmolzen der frei gewählte, vom Abt bestätigte Ammann und der Reichsvogt zu einer Person, zum Talammann zusammen. Er wurde von der Talgemeinde gewählt und musste jährlich neu bestellt werden. Der Gewählte hatte volle Gewalt, im Tal zu richten. Ursen durfte nicht mehr vom Reich entfremdet und verpfändet werden. Uri und Schwyz hatten im Namen des Königs über die Freiheiten des Tales zu wachen und sie zu schützen.⁴ Ursen war nun reichsunmittelbar. Das Tal strich dies immer wieder hervor und gebrauchte die hervorgehobene Stellung als Waffe gegen Eingriffe in seine freiheitliche Ordnung. Ich werde darauf vertiefter zu sprechen kommen.

Die Leventina gehörte zusammen mit dem Bleniotal und der Riviera seit 948 durch Verfügung des Bischofs Atto von Vercelli dem Domkapitel von Mailand. Die drei Landschaften hießen deshalb auch «ambrosianische Täler».⁵ Die seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert stark ins Tessin ausgreifenden Visconti erhielten 1344 die Herrschaft in den ambrosianischen Tälern zugesprochen.

¹ Allgemein zur gesamten Thematik: STADLER, Geschichte des Landes Uri, Teile 1–2.

² Die Südpolitik Ursens im 14. Jahrhundert verbanden frühere Autoren mit der Familie von Moos, die in Ursen, Uri und später auch in Luzern einflussreich war. Ihr sollen von 1317 bis 1384 die deutschen Könige von Ludwig dem Bayern bis Wenzel die Leventina verpfändet haben (HOPPELER, Livinen, S. 89–91). Die Pfändungsurkunden erwiesen sich aber als Fälschungen wohl des frühen 15. Jahrhunderts (BANSA, Studien, S. 329–331). Wer hinter den Fälschungen steckt, ist nicht erwiesen; BANSA, a. a. O., nimmt an, es sei ein Johann von Moos. Ich vermute, dass Vertreter der Familie von Moos sich bemühten, die Urner Landvogtei Leventina, die seit 1403 bestand, der Familie zu sichern. Von Moos als Landvögte der Leventina sind nachgewiesen 1416–1425 und erneut 1443. Siehe auch: MÜLLER, Chronologisches Verzeichnis, Nr. 27–28; HUBLER, Adel, S. 155–187. Siehe auch: MÜLLER, Geschichte von Ursen, S. 99.

³ Allgemein MÜLLER, Geschichte von Ursen; STADLER, Ursen, S. 690–693.

⁴ Gfr. 42, 1887, S. 25–26.

⁵ VISMARA et al., Ticino medievale, S. 53–58; FRANSIOLI/LOCARNINI, Leventina, S. 815; OSTINELLI/CHIESI, Machtverhältnisse, S. 254–258.

Ein Podestà vertrat die Herzöge und nahm die oberste Herrschaft wahr. Das differenzierte lokale Recht der Leventina, «Statuti» genannt, erscheint bereits in den Quellen des 13. Jahrhunderts weitgehend ausgebildet. Es regelt das Allmend-, Forst-, Verkehrswesen und anderes mehr. Es enthält die Behördenstruktur mit Landsgemeinde, Rats- und Gerichtsinstanzen sowie Landesämtern (Hauptmann, Bannerherr u. a.). Wichtig im Alltag waren die Verwaltungsangestellten, unter denen der Landschreiber hervorragte. Doch nach wie vor wahrten die Mailänder Domherren nicht nur das Obereigentum, sondern auch gewisse Prärogative, nämlich verschiedene Einkünfte und kirchenrechtliche Kompetenzen bei der Einsetzung von Pfarrern und der Vergabung von Benefizien und Präbenden.

2. Ursen im Urner Staatswesen

Die Südausrichtung der Urner in Verbindung mit der allgemein wachsenden Bedeutung von Handel und Verkehr führte zwangsläufig zum engeren Zusammenschluss von Ursen und der Leventina mit dem Land am Gotthard. Schon 1403 geriet die Leventina ein erstes Mal unter die Herrschaft Uris und Obwaldens. 1407 mussten die Sax-Misox, damals Herren über Bellinzona, ein ungleiches Landrecht mit Uri eingehen. 1410 kam es zum Landrecht zwischen Uri und Ursen.⁶

2.1 Landrecht Uri – Ursen von 1410

Das Landrecht wurde am 12. Juni 1410 in Altdorf beschworen. Es ist unwandelbar und soll ewig dauern. Die Ursner werden Urner Landleute. Sie fördern des Landes Nutzen und Ehre. Sie halten alle vereinbarten Abmachungen. Aber, und das ist wichtig, sie gehorchen auch «als ander ihr Land Lüte ze vre» allem, was die «von Vre je ze ratt wärdent, als dick das beschicht.» Uri wird also künftig Recht setzen können, das auch für Ursen verbindlich ist. Ursen behält sich sein Talrecht, «als wir von alter har komen sint», vor. Es wird weiterhin Richter aus seinen Reihen setzen und entsetzen. Doch Uri kann notfalls den Richter selber setzen und dafür einen Ursner oder auch einen Urner auswählen. Wobei nicht gesagt wird, welche



Siegel der Talschaft Ursen von 1410. Der Stempel befindet sich im Rathaus Ursen, Andermatt. Umzeichnung, publiziert im Geschichtsfreund 8, 1852 (Kunstbeilage).

Urner Behörde, ob Landsgemeinde, Landrat oder Landammann, diese Kompetenz ausüben wird. Ursen muss bei Auszügen auf eigene Kosten ins Feld ziehen und mit Leib und Gut helfen mitkriegen. Sein Banner ist dem Urner Banner unterschlagen, Führung und Kommando liegen also bei den Urnern. Die Verteilung allfälliger Beute bleibt ungeregelt. Uri kann sich in den Strassenunterhalt einmischen. Vorbehalten sind beidseits in stark exklusiver Weise Wälder, Alpen und Gemeinwerk, ebenso für Uri die Säumerei. Die Rechte der Abtei Disentis bleiben gewahrt, sie dürfen Uri jedoch nicht nachteilig sein. Uri behält sich alle Freiheiten, Gewohnheiten, das Landrecht vor, «nach altem Herkommen». Uri kann vom Landrecht zurücktreten. Ursen aber muss auf Verlangen der Urner das Landrecht vor zwei Urner Gesandten eidlich erneuern.

Die Landrechtsurkunde ist besiegelt mit dem Landessiegel von Uri und dem ältesten Talsiegel von Ursen. Letzteres liess das Tal eigens für dieses Bündnis anfertigen. Das Herzschiff weist den Ursner Bären und das Disentiser Kreuz auf. Die Umschrift lautet: «S(IGNUM) COMVNITATIS VALLIS VRSERRE 1410». Das Siegel bringt die zwei Hauptelemente des Ursner Selbstverständnisses zum Ausdruck: Das Tal und das Gotteshaus

⁶ Text des Landrechtes 1410 in: Gfr. 11, 1855, S. 187–190. Regest des Landrechtes in: Gfr. 8, 1852, S. 128. Siehe auch HOPPELER, Rechtsverhältnisse, S. 1–56; ders., Ursen im Mittelalter, S. 73–76; CHRISTEN, Entwicklung der Gerichtsverfassung; ders., Gerichtsverfassung in Ursen, S. 1–33; CARLEN, Walser, S. 81–101; MÜLLER, Ursen im frühen Spätmittelalter, S. 214–224; ders., Geschichte von Ursen, S. 17–24; STADLER, Geschichte des Landes Uri, Teil 1, S. 346–348.

Disentis. In diesen zwei Rechtskreisen, in der freien Walser Gemeinde und im immunen Reichskloster Disentis, ruht das Ursner Staatswesen. Die 1382 errungene Reichsunmittelbarkeit bringt der Weibelschild von 1500 zum Ausdruck: über dem Bär mit dem Kreuz erhebt sich in Gold der schwarze Reichsdoppeladler.

Es ist offensichtlich: Das Landrecht von 1410 war ein ungleiches Bündnis, ein «foedus iniquum». Gegenüber dem Wenzelbrief von 1382 bedeutete es eine verfassungsrechtliche Herabstufung des Hochtales. Die Geschichtsforschung ist sich darin einig. Ursern behält zwar seine freie und selbständige Stellung im Tal und gegenüber dem Gotteshaus Disentis, die Hochgerichtsbarkeit bleibt erhalten. Aber Uri hat nun mancherlei Einflussmöglichkeiten, vor allem in der Gesetzgebung, im Gericht und beim Strassenbau. Eine Unterordnung besteht im Kriegswesen. Die Bündnistreue gilt unauflösbar nur für das Hochtal, nicht aber für Uri. Pater Iso Müller, der Geschichtsschreiber Urserns, bemerkt dazu: «Ganz merkwürdig, sogar unwürdig war es, dass die Urner den Vertrag aufzukündigen konnten, nicht aber die von Ursern.»⁷

Diese Ambivalenz des Ursner Verfassungsrechtes prägte seither das Verhältnis zwischen Uri und Ursern. Der «Cantus firmus» des Hochtales blieb bis ins eingehende 20. Jahrhundert sein Festhalten an der verfassungsrechtlichen Selbständigkeit vor dem Hintergrund der Reichsunmittelbarkeit mit der von ihr ausstrahlenden hohen Würde. Das sollen die folgenden wenigen Ausführungen etwas illustrieren.

2.2 Uri vergrössert seinen Einfluss in Ursern

Nach der Verlandrechung mit Ursern 1410 dehnte Uri seinen Einfluss im Hochtal kontinuierlich aus. Die im Folgenden angeführten Ereignisse und Entwicklungen, es handelt sich um ausgewählte Beispiele, illustrieren diese allgemeine Feststellung.

Das alte Recht Urserns ist im ersten Talrechtsbuch vom ausgehenden 15. Jahrhundert mit Nachträgen bis um 1550 festgehalten. Es macht einen sehr autochthonen Eindruck.⁸ Das neue Talbuch, das in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts redigiert und 1731 wie 1740 erneuert wurde, geht bis zur Hälfte formell oder inhaltlich auf das alte, verschollene Landbuch von Uri zurück.⁹ Ursern war in seiner Rechtsentwicklung in ausgeprägtem Mass von Uri

abhängig geworden. Eine Feststellung, die ebenso, wenn auch in weniger starkem Masse, für die Leventina gilt.¹⁰

Im Gerichtswesen etablierte sich das Urner Fünfzehnergericht als Appellationsinstanz gegen Urteile der Gerichte in Ursern. Dies galt jedoch strikt nur für Zivilstreitigkeiten, keinesfalls auch für Strafprozesse. Dennoch belegt dies die Abhängigkeit des Hochtales von Uri in seiner Rechtsprechung. Doch dies erscheint in den Quellen kaum als konfliktive Entwicklung, sondern eher als Zusammenarbeit mit Ursens Gericht im Interesse der Rechtsuchenden.¹¹

Ganz kontrovers hingegen begegnete man sich 1466 bis 1467 bei der heftigen Auseinandersetzung um Kriegsgewinn und -beute sowie Geleitrecht am Gotthard.¹² Der Konflikt erhob sich, als Ursern mit Uri wieder einmal ins Tessin in den Krieg ziehen musste. In Folge wurde die Leventina vom Mailänder Herzog definitiv Uri zugesprochen. Uri erteilte auch christlichen wie jüdischen Kaufleuten das Geleit über den Gotthard. Ursern forderte nun seinen Anteil an den Eroberungen und Gewinnen des Krieges und duldet die Geleithoheit Urts nicht. Es warf mehrere Male jüdische Kaufleute nieder, Briefe und Bot-schaften der Urner Obrigkeit missachtend, und erpresste von ihnen zwei Gulden. Uri und Ursern trugen den Streit zu Landammann und Rat von Schwyz zum Entscheid. Uri stützte sich auf das Landrecht von 1410, nach welchem Uri «die oberhandt syent», und dass «die von vrserrern ir Lantlütt iren gebotten, wes sy ye zu zitten ze Ratt werdint, des alles gehorsam vnd gewertig zuo sinde als ander ir Lantlütt zu Vre gesessen.» Uri habe die Ge-walt, Geleit zu erteilen auch in Ursern. Und auf die For-derung nach Beteiligung am Kriegsgewinn wolle es, ge-stützt auf die klare Bestimmung von 1410, gar nicht antworten. Ursern verneinte keineswegs das Landrecht, der Brief sei ihm «nie leid, sunder alwegen lieb». Es sei aber von Königen und Kaisern gefreit, dass es «Richter und Gericht und Recht» besetze. Seine Freiheiten, Rechte, Gerichte und guten Gewohnheiten seien im Landrecht vorbehalten. Es lasse sich davon nicht abdrängen, auch nicht vom Geleitrecht im eigenen Tal. Schwyz schloss sich, da «die von vre die oberhand ist», der Auffassung seiner Miteidgenossen an. Ursern wurde weder Kriegsgewinn noch -beute zuerkannt, höchstens einen Anteil an der Beute, wenn seine Reisigen mit dem Hauptmann auf ei-gene Faust auf Brandschatzung und Plünderung gewesen waren. Auch das Geleitrecht entlang der ganzen Pass-

⁷ MÜLLER, Ursern im frühen Spätmittelalter, S. 223.

⁸ Ediert von OTT, Rechtsquellen, S. 3–19; MÜLLER, Ursern im ausgehenden Spätmittelalter, S. 94–101.

⁹ Ediert von OTT, Rechtsquellen, S. 19–37; MÜLLER, Geschichte von Ursern, S. 81. Zum verschollenen alten Urner Landbuch siehe: Stadler, Geschichte des Landes Uri, Teil 2a, S. 59–60.

¹⁰ Siehe unten, S. 39.

¹¹ CHRISTEN, Entwicklung der Gerichtsverfassung, S. 49, 66–67; MÜLLER, Geschichte von Ursern, S. 233, 297.

¹² Urkunde in: Gfr. 43, 1888, S. 96–101; Regest in: Gfr. 8, 1852, S. 136. Siehe auch MÜLLER, Ursern im ausgehenden Spätmittelalter, S. 75–76.

strasse blieb bei Uri, für Christen wie für Juden. Uri hatte sich durchgesetzt. Das Landrecht von 1410 und die schon hier verankerte Weisungsgewalt Uris bildeten die Rechtsgrundlage. Die Freiheitsbriefe von Königen und Kaisern und das gute alte Recht mussten unterliegen. Bemerkenswert ist allerdings, dass der Entscheid im beidseitigen Einverständnis dem Nachbarstand Schwyz übertragen wurde. Konfliktlösung auf dem Rechtsweg prägte den politischen Umgang zwischen Uri und Ursern.

Der ausgreifende Einfluss Uris kommt auch in der Entwicklung des Transportrechtes zum Ausdruck. Historische Grundlage bildeten altes Recht und Gewohnheiten. Im Konflikt von 1331 zwischen Uri und der Leventina wurden gewisse Elemente von Landammann Johannes von Attinghausen schiedsrichterlich fixiert. 1363 beschloss nun die Talgemeinde von Ursern für sich eine ausführliche Säumerordnung. 1383 erliessen die Säumergenossenschaften von Flüelen, Silenen und Wassen ihre Einung, bemerkenswerterweise auf genossenschaftlicher Basis. 1498 hingegen verabschiedeten Landammann, Rat und Landleute von Uri obrigkeitlich eine umfassende Passordnung. Ursern war bei der Beratung nur durch eine Botschaft anwesend. Der Erlass galt für Uri und Ursern, auch Livinen wurde allgemein erwähnt. 1701 schliesslich dekretierte Uri für die gesamte Passstrecke von Flüelen bis Biasca die «Zusammengezogene Factor- und Säumerordnung». Sie wurde 1733 und 1756 erneuert und ergänzt. Für den Gotthardverkehr, eine der wirtschaftlichen Lebensadern des Landes, beanspruchte Uri seine Gesetzgebungshoheit schrittweise für das ganze Gebiet seiner «Herrschaft». ¹³

Gut beobachten lässt sich, wie Uri keinerlei fremde Einflüsse in Ursern duldet, und wie es sich, wo sie vorhanden waren, diesen entschieden entgegenstellte.

Als um 1600 neugläubige Einflüsse aus dem Wallis wie aus Graubünden in Ursern einzusickern drohten, unterband dies Uri auf diplomatischem Weg. ¹⁴

1649 regierte der mächtige Landammann Sebastian Peregrin Zwyer von Evibach (1597–1661). Seine Amtszeit zeichnete sich vor allem aus durch den Auskauf der Disentiser Grundherrschaft. Die Loskaufsumme von 1500 Gulden zahlte Uri zu zwei Dritteln aus eigenen Mitteln. Warum diese Entschiedenheit? Zwyer war ganz und gar Parteigänger des Kaisers, der Disentiser Abt jedoch favorisierte die französische Partei. Der Gotthard musste stets für den Durchzug habsburgischer und spanischer

Truppen offen sein, was nur gewährt schien, wenn in strategischen Fragen Uri allein massgebend war. Es galt also, den politischen Einfluss des Abtes im Hochtal zu unterbinden. Nach dem Auskauf hatten das Kloster und die Cadi am Gotthard kaum noch Einfluss. Geblieben waren dem Abt nur noch geringe staatskirchenrechtliche Prärogative. Auch diese hätte Zwyer unterbinden wollen, indem er – allerdings ohne Erfolg – die Loslösung Urserns vom Bistum Chur und seine Angliederung an die Diözese Konstanz betrieb. Ursern musste 1650 – just im Jahr der endgültigen Rückweisung von Disentis und der Cadi – das Landrecht mit Uri neu beschwören. ¹⁵

Schliesslich soll noch erwähnt werden, wie Uri 1665 den Versuch des Abtes, das Pfarrwahlrecht von Ursern zu beschneiden, gehärtisch zurückwies und mit den zu einem Kompromiss bereiten Ursner Magistraten ins Gericht ging, da diese Absprachen, so Uri, «ohne vnser vorwissen und consens», erfolgt seien. ¹⁶ Und im Streit um die Berufung der Kapuziner auf die Kaplanei Realp in den Jahren 1727 bis 1738, welche die Realper wünschten und denen sich der päpstliche Nuntius Johann B. Barni (Amtszeit 1731–1739) mit grossem Selbstbewusstsein widersetzte, setzte die Urner Obrigkeit unter Leitung des angesehenen, langjährigen Landammanns Joseph Anton Püntener (1660–1748) zugunsten der Realper und gegen alle kirchlichen Instanzen ihre «landsherrlichen, hochobrigkeitlichen Rechte» durch. ¹⁷

2.3 Beziehung Uri – Ursern in der Wahrnehmung von Uri und von Fremden

Alle diese Beobachtungen erlauben die Feststellung, dass Uri sich als Ursern übergeordnet verstand, es beanspruchte für sich, so der Ausdruck von 1738, «landsherrliche, hochobrigkeitliche Rechte». Und fest steht auch, dass diese Auffassung bereits die Formulierung des Landrechtes von 1410 beeinflusst hatte. So erstaunt es nicht, dass in der Fremdwahrnehmung Ursern als Uri untergeordnet galt. Josias Simler (1530–1576) schrieb 1577 in seinem posthum erschienenen Werk «De Helvetiorvm repvblica (...), die Ursner würden die Herrschaft der Urner anerkennen, und ihr Ammann müsse von Uri bestätigt werden. ¹⁸ Auch in der in der Schweiz weit verbreiteten Staats- und Erd-Beschreibung des Zürchers Johann Conrad Fäsi (Zürich 1766) liest man verschiedene Ungereimtheiten, unter an-

¹³ MÜLLER, Ursern im ausgehenden Spätmittelalter, S. 115–117; ders., Geschichte von Ursern, S. 131; STADLER, Geschichte des Landes Uri, Teil 1, S. 191–198; Teil 2a, S. 132–134.

¹⁴ MÜLLER, Geschichte von Ursern, S. 70.

¹⁵ MÜLLER, Geschichte von Ursern, S. 75–79. Uri liess sich die Auslösung Urserns von Disentis wie gesagt 1000 Gulden kosten. Der Vorgang weist Parallelen zum Auskauf des Haslitals aus der Pfandschaft der Weissenburger durch die Stadt Bern vom Jahr 1334 auf. Das früher reichsfreie Haslital geriet dadurch dauernd in die Herrschaft der Stadt Bern (KURZ/LERCH, Landschaft Hasli).

¹⁶ MÜLLER, Geschichte von Ursern, S. 148.

¹⁷ MÜLLER, Geschichte von Ursern, S. 170–176.

¹⁸ «Ursarii (...) Vriorum imperium agnoscent, proprium tamen consilium et Ammanum habent, sed qui ab Vriis confirmatur.» (SIMLER, Helvetiorvm repvblica, zitiert in: MÜLLER, Geschichte von Ursern, S. 68, 259).

derem: «Der Thal-Rath richtet über alle bürgerliche(n) und strafbare(n) Geschäfte, nach den Rechten von Uri und ihrem Thal-Buch; jedoch ergeht von demselben eine Appellation an den Land-Rath von Uri.»¹⁹

2.4 Ursern wahrt seine freie Stellung und pocht auf die Reichsunmittelbarkeit

Mit den Augen der Bevölkerung und der Behörden von Ursern betrachtet, zeigte sich die Beziehung zu Uri ganz anders. Das Hochtal war sich seiner Freiheiten und insbesondere der 1382 erhaltenen Reichsunmittelbarkeit immer bewusst geblieben. Sein Freiheitswille bewahrte Ursern vor dem Abgleiten in den Stand eines Untertanengebietes.

Die Urkunde von König Wenzel wurde denn auch immer wieder zur Bestätigung an den Königshof gebracht. Von 1433 bis 1566 liegen fünf entsprechende Königs- und Kaiserurkunden vor.²⁰ Ursern bemühte sich selber um die Bestätigungen, was seine Selbständigkeit in der Politik nach aussen belegt. Der Wenzelbrief von 1382 diente ständig als Waffe gegen Einmischungen Uris. Man war sich der hohen rechtlichen und symbolischen Bedeutung des Freiheitsbriefes wohl bewusst. Auf seiner Rückseite steht (von einer Hand um 1600) in bezeichnender Weise: «Dis ist der aller beste brieff.»

Es gelang Ursern auch, die Einmischungen Uris in die Strafgerichtsbarkeit einzudämmen. Es bildete sich die folgende Praxis heraus: Der Rat untersuchte die Straftaten und entschied, ob ein Malefizverbrechen vorliege. Malefizvergehen überwies er dem Landtag, d. h. dem verdoppelten Rat. Zum Landtag wurden auch zwei Ehrengesandte von Uri eingeladen. Sie konnten ihren Ratschlag einbringen, hatten aber nicht zu urteilen. Das Urteil war dem Landtag vorbehalten. Daher mussten die Gesandten ihre Aufgabe als ein Beobachten verstehen, «dass es ablauffen werde zum Vergnügen Ihrer gnädigen Herren». Mehr erreichte Uri mit seinen wiederholten Einmischungsversuchen nicht. Die Ehrengesandten wohnten dann allerdings auch der Urteilstvollstreckung bei.²¹

Beim Bemühen, Anteil zu erhalten an Kriegsgewinn und -beute, musste Ursern – wie schon dargestellt – 1467 den Kürzeren ziehen.²² Und dem Buchstaben des Landrechtes nach hatte Uri Führung und Befehlsgewalt im

Kriegswesen inne. In Tat und Wahrheit jedoch hing es während eines Auszuges von der Tüchtigkeit und Tapferkeit der Reisigen ab, wie ein Gefecht verlief. In besonderem Masse war dies im Schwabenkrieg der Fall, wo bei der Schlacht von Frastanz am 24. April 1499 der in derselben Schlacht gefallene kriegserfahrene Ursner Truppenführer Heini Wolleb die Entscheidung herbeiführte. Wolleb wurde in der Eidgenossenschaft als Held gefeiert, was auch auf Ursern einen Glanzstrahl geworfen haben dürfte.²³ Verfassungsbuchstabe und Verfassungswirklichkeit decken sich nicht immer, bei diesem Ereignis dürften sie diametral entgegengesetzt gewesen sein.

Der Freiheitswille Urserns drückte sich immer wieder in gespannten Animositäten gegen Uri aus. Folgende Ereignisse vermögen dies zu illustrieren. Als 1561 Jakob Bessler aus Uri sich erkühlte, Ursern als Untertanenland zu bezeichnen, musste er die Worte zurücknehmen und feierlich Abbitte leisten.²⁴ 1588 beriefen die Ursner Johann Briegi, den Pfarrer von Wassen, der kurz vorher wegen Schmähreden auf das Urner Wappentier mit Zuchthausstrafe gemassregelt worden war, als Pfarrer von Ursern. Uri war entrüstet. Es forderte, dass an Rathaus, Kirchturm und Brunnen von Andermatt neben dem Ursner Bären auch der Stier von Uri angebracht werde.²⁵ Ein Malteser Ritter reiste 1788 über den Gotthard und kehrte in Andermatt ein. Der Wirt äusserte sich bitter über Uris unbeliebten «Schutz» und schimpfte gegen die Einmischung ins Gerichtswesen. «Bei dem blossen Gedanken einer Appellation an das souveraine Rathskollegium von Uri muss ich seufzen. (...) Ein Richter aus Uri ist befugt, auf dem Boden, wo ich lebe, einen Machtsspruch zu thun. (...) Uri hält den Schutz über Urseren; und dies schlägt mich ‹nieder.›»²⁶

2.5 Gesamtwertung

Ursern hatte ein gespanntes Verhältnis zu Uri. Doch blieben grössere Auseinandersetzungen aus. Gewalttätige Konflikte gab es keine. Dazu trug bei, dass einflussreiche Ursner immer auch sich in Uri niederliessen, wo sie Heiratsverbindungen mit den Magistratsfamilien eingingen, oft wirtschaftlich und politisch aufstiegen und sozusagen eine Klammer zwischen dem Hochtal und dem Stand Uri bildeten. Beispielhaft sei auf die Familie Müller von

¹⁹ FÄSI, Staats- und Erd-Beschreibung, S. 203.

²⁰ 1433 Kaiser Sigismund, in: Gfr. 43, 1888, S. 44–45; 1442 König Friedrich III., in: Ebd., S. 65–66; 1487 König Maximilian I., in: Gfr. 44, 1889, S. 168–169; 1532 Kaiser Karl V. in: GRAF, Regesten, S. 13; 1566 Kaiser Maximilian II., in: Ebd., S. 14.

²¹ CHRISTEN, Entwicklung der Gerichtsverfassung, S. 56–64.

²² Siehe oben, S. 34–35.

²³ STADLER, Wolleb, S. 582.

²⁴ CHRISTEN, Entwicklung der Gerichtsverfassung, S. 34. MÜLLER, Geschichte von Ursern, S. 67.

²⁵ MÜLLER, Geschichte von Ursern, S. 68, 250.

²⁶ WYMAN, Bemerkungen, S. 15–18.



Weibelschild der Talschaft Ursen, um 1500, im Rathaus von Ursen in Andermatt. Foto P. Daniel Schönbächler, Disentis.



Wappen auf dem Statutenbuch von Livinen von 1713, im Staatsarchiv Tessin, Bellinzona. Foto Hans Stadler.

Hospental hingewiesen, die sowohl in Ursen wie in Uri im 18. und 19. Jahrhundert zu den einflussreichsten Kreisen zählte.²⁷ Die verfassungsrechtliche Ordnung, wie sie 1410 im Landrecht grundgelegt wurde und vom Wenzel-privileg umrahmt blieb, war im Hochtal unbestritten. Das Landrecht wurde noch 1779 in der Marienkirche Hospental unter Anwesenheit von fünf Gesandten der «Obern und Mitlandleute des Ortes Uri» erneuert.²⁸

3. Die Leventina im Urner Staatswesen

In der Leventina waren die verfassungsgeschichtlichen Grundlagen wesentlich anders. Denn es handelte sich nicht um eine Verlandrechung mit einem reichsunmittelbaren Tal, sondern um eine Herrschaftsablösung. Uri trat in die Herrschaft der Herzöge von Mailand ein.

3.1 Uri tritt in die Herrschaft über die Leventina ein

Der Übergang der Herrschaft von Mailand auf Uri war ein langer Prozess.²⁹ Er setzte 1403 ein, damals noch gemeinsam mit Obwalden. Die Schlacht bei Arbedo 1422 sistierte den Verlauf, jedoch nicht nachhaltig. 1441 kam die Leventina durch befristete Verpfändung erneut an Uri. 1467 erfolgte die definitive Übergabe des Tales durch den Herzog als ewiges Erblehen des Domkapitels. Die Einwilligung der Mailänder Kirche jedoch wurde hintertrieben. Es folgte 1478 der Winterfeldzug mit der Schlacht von Giornico, worauf der Friede mit dem Herzog 1480 zu stande kam. 1484 und 1487 kam der Ausgleich mit dem Domkapitel zustande, noch im gleichen Jahr erhielt Uri vom Konstanzer Generalvikar die Zufriedenheit von Papst Innozenz VIII. zugestellt.³⁰

²⁷ STADLER, Karl Emanuel Müller, S. 7–10.

²⁸ MÜLLER, Geschichte von Ursen, S. 235.

²⁹ STADLER, Geschichte des Landes Uri, Teil 1, S. 342–371.

³⁰ Für 1479/1480: EA 3/1, S. 673–688; für 1484: DENIER, Urkunden, Nr. 361; für 1487: Ebd., Nr. 368–369.

Die Bevölkerung der Leventina stand dem Herrschaftswechsel positiv gegenüber. Sie war unzufrieden mit Mailand und beteiligte sich an den Vorstößen Uris. Bei den Auseinandersetzungen um 1440 griffen sie gar wegen erlittenen Ungerechtigkeiten zur Selbsthilfe. Sie wählten, die Unverdrossenheit («impignoratio»), sich an Ländereien, Herrschaftsrechten, Personen und Sachen gütlich zu tun bis zur vollständigen Schadlosigkeit («ad completam solutionem et integrum satisfactionem»), sei erlaubt.³¹ Durch Uris Bemühen kam 1467 auch die Leventina in den Genuss von Zollvergünstigungen.³² Überzeugender Beweis für die freundiggenössische Einstellung der Leventiner ist ihre entscheidende Mitwirkung an der Schlacht von Giornico am 28. Dezember 1478.

Die verschiedenen Kapitulate und Friedensinstrumente sind irgendwie janusgesichtig. Sie verpflichteten Uri, die Leventina gut zu regieren, Rechte und Gewohnheiten zu achten und das Tal unbeschädigt und von Krieg und Unrecht geheilt der rechtmässigen Ordnung zuzuführen.³³ Die Übergabe sollte mit allen Rechten und Gewohnheiten des Tales erfolgen.³⁴ Zugleich übereigneten sie die Leventina an Uri zu vollständigem Eigentum und uneingeschränkter Herrschaft, ohne irgendwelche Behinderung von welcher Seite auch immer. Zum Herrschaftsanspruch Uris und zur Herrschaftsübertragung gehörten das weltliche Recht («ius temporale») wie auch ausgedehnte Rechte staatskirchenrechtlicher Natur (Pfarrwahl- und Kollaturrechte).³⁵

3.2 Einrichtung der Urner Herrschaft

Uri trat – wie erwähnt – in die Herrschaft der Herzöge von Mailand ein. Die Leventina war ein Untertanengebiet.³⁶ Die Herzöge hatten einen Podestà eingesetzt, der die Herrschaft ausübte. Die Einzelheiten der neuen Herrschaft regelten Uri und Obwalden bereits bei der ersten Inbesitznahme 1403.³⁷ Sie setzten einen Landvogt³⁸ ein,

der wohl in Weiterführung der alten Ordnung die Funktion des mailändischen Podestà antrat. Die Liviner begaben sich der neuen Herrschaft «in ir hant, in ir gewalt vnd schirm» und leisteten den Gehorsamseid. Sie mussten alles «nu vnd hienach ewenklich» Vorgeschriften «war vnd stet halten vnd dem genug (...) tun vnd davon niemer ze lassen in keinen weg.» Die zwei Orte konnten «Richter und Gerichte» ganz nach eigenem Gutdünken einsetzen. Doch durften sie keine Liviner vor die eigenen Gerichte zitieren. Die Landschaft musste alle fünf Jahre den Treueeid erneuern. Anstiften zum Abfall wurde mit Strafe an Leib und Leben bedroht. Die beiden Schutzorte durften jedoch einzeln oder gemeinsam die Verbindung aufgeben. Alle Steuern und Abgaben, die der Herzog erhalten hatte, «es sei nach Recht oder nach guter Gewohnheit», standen nun Uri und Obwalden zu. Schliesslich wollten sie, dass ihre Transportgüter «nicht zu Teil» gehen mussten, dass also die Urner und Obwaldner Säumer frei verfahren konnten. Die Liviner besiegelten den Schirmbrief von 1403 mit dem Talsiegel. 1415 rundeten die zwei Orte ihre Herrschaft um ein wichtiges Element ab: Sie erhielten von König Sigmund die Blutgerichtsbarkeit über die Leventina.³⁹

Wir halten fest: Gleich wie Uri wenig später im Ursner Landrecht, beanspruchten die Schirmorte in der Leventina die unbedingte Weisungsbefugnis. Das künftig Festgesetzte hatte gleiche Rechtskraft wie die 1403 vom Tal beschworenen und besiegelten Bestimmungen. Dieser Grundsatz wurde auch in der Schwurformel der Landschaft Livinen verankert.⁴⁰ Dazu kam, das unterscheidet die Leventina von Ursern, die den Schirmorten vom König übertragene Blutgerichtsbarkeit.

Der Landvogt verkörperte die Herrschaft in der Leventina. Er trat 1403 in Erscheinung und amtete nach einem kurzen Unterbruch zwischen 1426 und 1441 ohne Unterbruch bis 1798.⁴¹ Seine vornehmste Pflicht war die Rechtsprechung. Im Amtseid schwor er, unparteiisch zu sein, dem Armen wie dem Reichen ein gleiches Recht zu

³¹ Aus dem Kapitulat mit Mailand vom 4. April 1441, in: EA 2, S. 783–787.

³² Aus dem Kapitulat vom 26. Januar 1467, in: EA 2, S. 361, 893–899.

³³ Uri habe die Leventina nach Auslauf der Pfandschaft zurückzulassen «illesam et expeditam», der Herzog dürfe dann die Leute nicht bestrafen und müsse das Tal gut verwalten. Aus dem Kapitulat vom 4. April 1441, in: EA 2, S. 783–787.

³⁴ Die Übergabe erfolge «... cum omnibus etiam et singulis eiusdem vallis juribus temporalibus et judiciis, hominibus, bonis, censibus, privilegiis, consuetudinibus et aliis quibuscumque rebus ...» Aus der (nicht offiziellen) Absprache zwischen Uri und den Domherren vom 10. Oktober 1477, in: DENIER, Urkunden Uri, Nr. 335.

³⁵ Uri wird der Besitz der Leventina 1479 mit folgender Formulierung zugesichert: «(...) sicut rem eorum propriam debeat et possint occupare, tenere, utifrui et ei dominari ad libitum ipsorum dominorum Uraniensium sine omni impedimento, gravamine aut molestatione dominorum ordinariorum et illustrissimorum principum Mediolani (...).» Aus dem Friedensinstrument des Herzogs von Mailand vom 29. September 1479, in: EA 3/1, S. 673–688.

³⁶ Allgemein zum Folgenden: STADLER, Geschichte des Landes Uri, Teil 1, S. 64–65, 370–371; Teil 2a, S. 187–209.

³⁷ EA 1, S. 335–337.

³⁸ MÜLLER, Chronologisches Verzeichnis.

³⁹ Sigmund bestätigt Ob- und Nidwalden den Schirm über die Landleute von Livinen, verleiht den Blutbann im Land und in Livinen (u. a. m.). EA 1, S.147. Das Privileg von König Sigmund stand im Zusammenhang mit dem Reichskrieg gegen den österreichischen Herzog im Aargau. Uri war wohl in dieser Privilegierung inbegriffen. Siehe auch: LUSSER, Geschichte, S. 120–123; DIERAUER, Geschichte, S. 495–496. MÜLLER, Ursen im ausgehenden Spätmittelalter, S. 72.

⁴⁰ STADLER, Eid der Landschaft Livinen, S. 169–176. Die entscheidende Stelle lautet: «(...) vnd dem Landt Vrÿ zúo ewigen Zeiten gehorsam vnd gegenwertig zúo sein, allen ihren gebotten, allen ihren ordnungen vnd gesazen, ohn alle widerredt(...).»

⁴¹ MÜLLER, Chronologisches Verzeichnis.

halten, dem Unterdrückten zu helfen, sich durch keinerlei Einflüsse vom Weg der Gerechtigkeit abbringen zu lassen. Er wie die lokalen Behörden hatten nach dem in den Statuten verankerten Recht und den Gewohnheiten der Landschaft zu urteilen. Diesen wichtigen Grundsatz bestätigte Uri mehrere Male.⁴² Das führte – wie wir noch sehen werden – bisweilen zu Problemen, da die Obrigkeit befugt war, neues Recht zu schaffen, auch im Widerspruch zu den Statuten, und dieses in Kraft zu setzen. Belastend jedoch war im ausgehenden Mittelalter und im 17. Jahrhundert vor allem der im Tal wütende Hexenwahn mit zahlreichen Prozessen, von denen viele tödlich endeten.

Der im Turnus von wenigen Jahren wechselnde Landvogt stützte sich in der Amtsführung ab auf die lokalen Behörden. Sie befanden sich in den Händen angesehener Familien (u. a. Orsi, Forni, Varesi, Bullo). In der Regel waltete ein vertrauensvolles Verhältnis und es galt das Prinzip der Zusammenarbeit, Uri wie die Leventina waren lösungsorientiert. Nicht selten traten Gesandte vor der Urner Landsgemeinde auf, als Fürsprecher standen ihnen Altdorfer Magistraten zur Seite. Die Weiterentwicklung des Rechtes, vor allem die Neuredaktion der Statuten im 17. Jahrhundert, wickelte sich in diesem Geiste ab. Rein lokale Sachbetriffe, beispielsweise die Behördenstruktur bis hinunter zu den Dorfschaften («vicinati»), das Allmendwesen, die Alp- und Forstwirtschaft, das Erbrecht, blieben von Abänderungen unberührt. Am zähesten waren jeweils die Auseinandersetzungen beim Festsetzen des Landvogtgehaltes.⁴³

Immer beim Landvogtwechsel entsandte Uri das sogenannte Syndikat, eine Delegation von Amtspersonen, welche die Rechnung zu prüfen, die Amtsführung zu überwachen und an sie weitergezogene Prozesse zu entscheiden hatten.

3.3 Hauptinteresse von Uri und der Gotthardstände

Das Hauptinteresse Uris wie der bei den Kapitulaten und Friedensschlüssen mitentscheidenden eidgenössischen Gotthardstände waren optimale Rahmenbedingungen für Handel und Verkehr. Schon beim Frieden von 1426, dann 1441, in ausgedehntem Masse 1467 (unter Einbezug der Leventina) und schliesslich beim endgültigen Frieden von 1479/1480 spielten die Erleichterungen bei Zöllen, Strafzölle und Teilballen, ja die vollständige Befreiung von derartigen Verkehrshemmisseien eine zentrale Rolle.

Die Eidgenossen erreichten in diesem Bereich sehr viel. Nach 1479 war ihr Verkehr bis vor die Tore Mailands zollfrei.

Doch schaffte es Uri um 1560, am Plattifer unterhalb Rodi-Fiesso eine neue Zollstation (Dazio grande) einzurichten. Damals war die aus der Leventina eingewanderte Familie a Pro in Uri sehr einflussreich. Man baute die Strasse bei Stalvedro, durch die Schlucht am Monte Piottino und in der Biaschina aus, es entstand die sogenannte «strada urana». Zur Finanzierung und Amortisation erlangte Uri von der Tagsatzung die Einführung und mehrere Male die Erhöhung des neu geschaffenen Zolls vom Monte Piottino. Der Zoll war bis ins 19. Jahrhundert die ergiebigste Finanzquelle und zusammen mit den in Uri erhobenen Strassenzöllen die eigentliche Stütze des Urner Staatshaushaltes.⁴⁴

3.4 Verfassungsrechtliche Schwierigkeiten und Konflikte

Die Beziehungen zwischen Uri und der Leventina waren nicht frei von Spannungen. Die Schwierigkeiten waren unterschiedlicher Natur. Sie verschärften sich im Verlaufe der Frühen Neuzeit und weiteten sich schliesslich im 18. Jahrhundert zu schwerwiegenden Konflikten aus.

Im 16. Jahrhundert beschäftigten vor allem staatskirchenrechtliche Fragen die Herren in Altdorf und die Kirchenvertreter Mailands. Uri beanspruchte, ganz der Ge pflogenheit nördlich des Gotthards folgend und gestützt auf die Friedensinstrumente mit dem Herzog, das Recht, die Pfarrer der Leventina zu wählen, sie in Mailand zu präsentieren und ihnen die Benefizien und Präbenden zu übertragen. Die Eignungsprüfung durch die Kirche und die Investitur erachteten sie eher als Formsache. Das führte im Zuge der katholischen Reform, die in den ambrosianischen Tälern von Karl Borromäus (1538–1584) vorangetrieben wurde, zu lang dauernden Spannungen. Borromäus war gezwungen, einen Modus vivendi zu suchen und Kompromisse zu schliessen. Denn Nachgiebigkeit in staatskirchenrechtlichen Belangen war nicht die Tugend der Urner Obrigkeit.⁴⁵

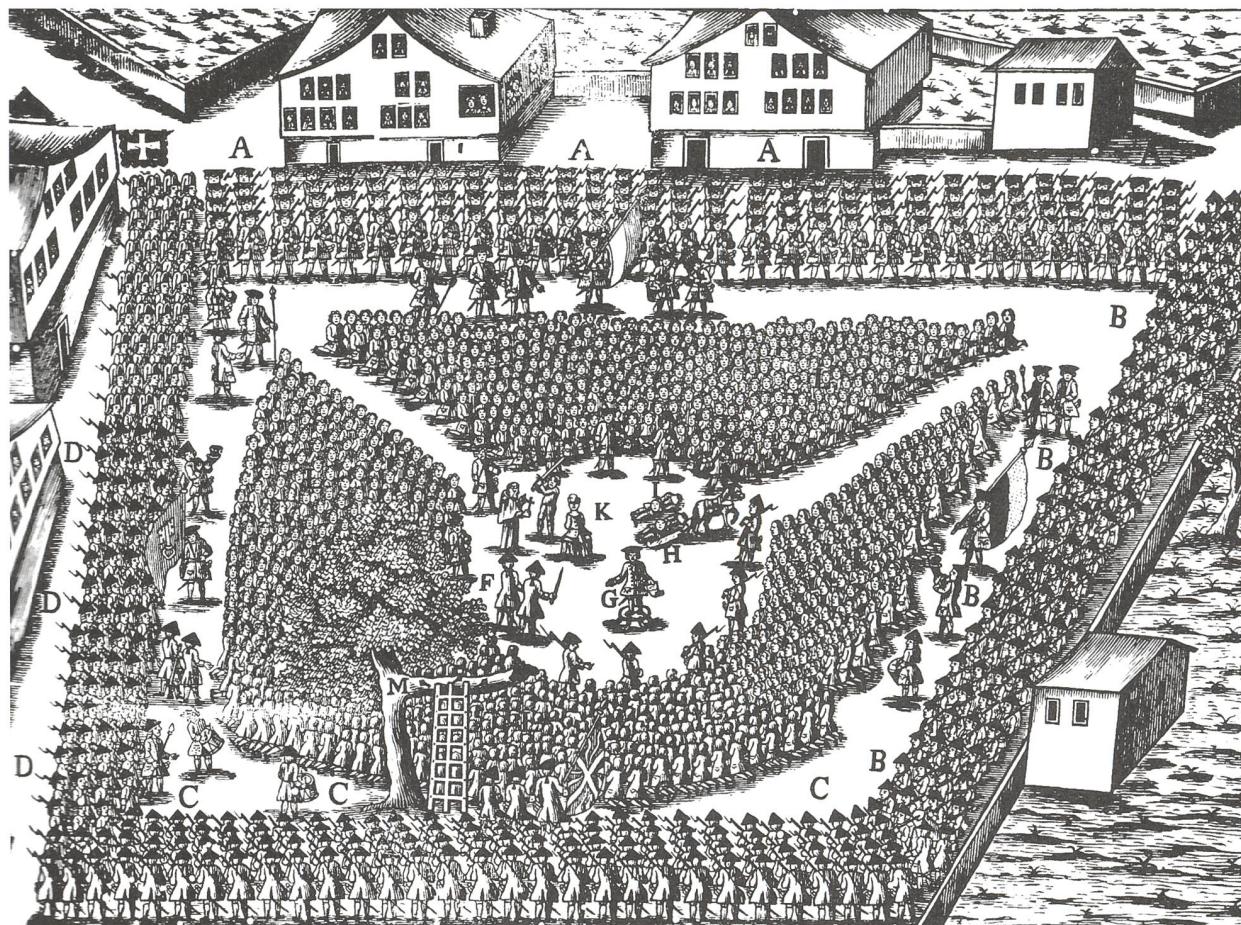
Die schlechten Erfahrungen des Zweiten Villmergerkrieges 1712, an dem auch die Mannschaft der Leventina teilnehmen musste und einen hohen Blutzoll zahlte, führten – ähnlich wie 1467 in Ursen bei der Auseinandersetzung um Kriegsbeute und Geleitrecht – zu einer schweren Krise im Verhältnis zu Uri. Uri gewährte nach Vermittlung durch Schwyz einen «Gnadenbrief». Er ent

⁴² Früheste Überlieferung der Eidesformel im Gericht gegen den schlechten Landvogt Hans Schudier 1404, in: EA 1, S. 106. Eidesformel in den Statuten der Leventina, Artikel 3, ediert in: OTT, Statuten von Livinen, S. 73–170.

⁴³ STADLER, Geschichte des Landes Uri, Teil 2a, S. 196.

⁴⁴ Ders., Zollstation, S. 115–134; ders., Geschichte des Landes Uri, Teil 2a, S. 126–130, 165–166.

⁴⁵ DEGLER-SPENGLER, Katholische Reform, S. 198, 320–324.



Hinrichtung der Vertrauensmänner der Talschaft Livinen auf dem Dorfplatz von Faido am 2. Juni 1755 durch die Urner. Kupferstich von Johann Jost Hiltensberger, 1758. Foto Hans Stadler.

hält vielerlei Erleichterungen und Rechte für die Landvogtei. Der Erlass war in mancherlei Belangen, u. a. im Kirchen- und Militärwesen, eine bedeutende Weiterentwicklung des Verfassungsrechtes der Leventina. Als symbolhaft darf gelten, dass seither die Leventiner nicht mehr als «Untertane», sondern als «Mitlandleute» angesprochen werden mussten.⁴⁶ Uri bestand aber darauf, das ist entscheidend, dass die ganze Leventina den Eid in seiner seit 1467 gültigen Fassung leisten musste.

Die Schwierigkeiten kulmisierten 1755, als die Leventiner sich gegen einen neuen Erlass Uri's zur Wehr setzten, der die Führung von Waisenbüchern und deren Kontrolle durch die Obrigkeit verlangte.⁴⁷ Es hätten Missstände im Fürsorgewesen bestanden. Tatsächlich dokumentieren dies einige Dokumente. Ob diese repräsentativ für die ganze Leventina sind, kann beim jetzigen Forschungsstand nicht gesagt werden. Meine Untersuchungen lassen die Hypothese zu, dass die finanzielle Verflochtenheit von Altdorfer Magistraten, zum Beispiel der

Bessler, mit der Leventina eine gewisse Rolle spielten. Ihre Wertschriftenurbare aus dieser Zeit enthielten auch Gültten und Handschriften, die auf Grundstücken in der Leventina verschrieben waren. Die Reaktion der Leventiner steigerte sich, der Landvogt wurde in Hausarrest gesetzt, Jugendliche zogen bewaffnet durchs Tal. Das war zu viel, eine Lösung konnte – trotz Versuchen – nicht mehr gefunden werden. Auf Majestätsbeleidigungen folgten früher schon geharnischte Reaktionen, erst recht jetzt im absolutistisch denkenden 18. Jahrhundert. Bei der schlechten Nachrichtenlage fürchteten Uri und mit ihm die andern Gotthardstände um die Sicherheit des Gotthardverkehrs. Die Massnahmen Uri's sind bekannt. Sie müssen, militärisch gesehen, als masslos und unflexibel, politisch beurteilt als absolut bedauerlich gewertet werden. Die Leventina wurde gedemütigt durch die Hinrichtung ihrer Vertrauensmänner. Ihre Behörden wurden entweder aufgehoben oder eingeschränkt. Die Statuten unterzog der Urner Landrat eigenmächtig einer Totalre-

⁴⁶ STADLER, Geschichte des Landes Uri, Teil 2a, S. 199–202.

⁴⁷ STADLER, Geschichte des Landes Uri, Teil 2a, S. 202–209 (mit Bibliographie).

vision. Dabei wurde die Crux der Verfassung, die Frage nach dem Vorrang des lokalen oder des von Uri neu geschaffenen Rechtes, so gelöst, dass der alte Grundsatz der Gesetzgebungshoheit Urts, wie er in der Eidesformel der Landschaft Livinen verankert war, auch in den Statuten festgeschrieben wurde: «Es behaltet sich eine hoche Landesobrigkeit zu Ury vor dero fernere disposition und Verordnungen, sachen abzuändern, zu minderen old zu vermehren.»⁴⁸

3.5 Wertung

Bei der Gesamtbetrachtung des Verhältnisses zwischen Uri und der Leventina darf Folgendes gesagt werden. Es fand nicht eine Befreiung von den Mailändern statt, sondern ein Herrschaftswechsel. Dieser war seit den Anfängen von einer Interessengemeinschaft beider Seiten getragen. Die Leventina wollte weg vom Herzogtum. Und Uri wollte – zusammen mit den andern eidgenössischen Gotthardständen – sichere Strassen und vorteilhafte Voraussetzungen für Handel und Verkehr. Es bildete sich eine gesellschaftliche und unternehmerische Vernetzung. Im politisch-staatlichen Bereich herrschte Kooperation, das gilt besonders auch für die Rechtsentwicklung. In der späteren Neuzeit jedoch vermehrten sich die Spannungen. Die Zusammenarbeit wurde wegen des zunehmend absolutistischen Herrschaftsverständnisses, dem auch die oligarchisch geprägte Urner Elite verfallen war, schwierig. Daraus entstanden im 18. Jahrhundert schwere Konflikte.

4. Vergleich Ursen – Leventina

Ursen blieb von gewalttätigen Konflikten mit Uri verschont. Es bewahrte in verfassungsrechtlich wichtigen Bereichen seine Selbständigkeit. Grund dafür war der rechtsgeschichtlich besondere Ausgangspunkt des Hochtales als freie Walsergemeinde mit ihrem vom Reich zugestandenen eigenen Hochgericht. Diese Struktur wurde von Ursen hartnäckig verteidigt und entfaltete ihre Wirkung bis 1798. Ursen war bevorteilt vom gleichen Glanz, der den eidgenössischen Ständen als unmittelbare Glieder des

Reiches zukam, den sie immer aufleuchten liessen, noch lange nach der Ablösung vom Reich 1648. «Gegenüber den Anschuldigungen von österreichischer Seite beriefen sich eidgenössische Chroniken wie auch die Gesetzgebung und die Hochgerichtsbarkeit», so Karl Mommsen 1958 in seiner Arbeit über Eidgenossen, Kaiser und Reich, «noch lange Zeit auf Kaiser und Reich. Durch unsere Untersuchung zeigte sich jedoch, dass diese Berufung keine Formalie sein kann, da sie zentrale staatsrechtliche Bedeutung – ähnlich der Volkssouveränität in den modernen Verfassungen – besitzt.»⁴⁹ In der Verfassungsgeschichte von Ursen tritt dieser Grundsatz besonders hervor. Der Wenzelbrief von 1382 wurde in der politischen Praxis dem Landrecht von 1410 vorangestellt. Das aus letzterem hervortretende gegenüber Uri mindere Recht des Tales vermochte seine rechtsrechtliche Stellung nicht zu erschüttern.⁵⁰ Ursen war dank seiner rechtsrechtlichen Stellung im Vorteil gegenüber andern Landschaften, etwa gegenüber dem verkehrsgeschichtlich vergleichbaren Oberhasli.⁵¹

Die Leventina hingegen hatte andere Voraussetzungen. Es hatte zur Herrschaft der Herzöge von Mailand gehört. Die Abhängigkeit von einer fremden Herrschaft konnte das Tal beim Wechsel zu Uri 1403 bzw. 1467 nicht abschütteln. Die Leventina blieb Untertanengebiet, ein fremder Richter beherrschte die Rechtsprechung, Uri setzte für das Tal fremdes Recht. Die Leventina wurde Opfer des wachsenden Absolutismus. Nach dem Aufruhr von 1755 verlor das Tal seine lokale Autonomie, seine Bewohner hatten sich als «umilissimi e fedelissimi servitori e sudditi» zu verstehen, die Urner Magistraten waren als «illistrissimi e potentissimi signori e padroni nostri clementissimi» anzureden.⁵²

Die Entwicklung war im 18. Jahrhundert in der Eidgenossenschaft beinahe typisch. Die Herren betrachten ihr Verfügungsrecht über die Untertanen als dem Ursprung nach «göttliche Gnade». Auflehnung ist gegen göttliche Ordnung. Pierre Felder, der eine Typologie der Aufstände im Ancien Régime entwarf, urteilt: «Mit der aristokratischen Tendenz bricht ein völlig neues Rechtsdenken in die Schweiz ein. Das gute und alte Recht ist in den Augen der Herren nicht länger erhaltenswert. Ihrer wirtschaftlichen und sozialen Machtposition und ihrem politischen Ehrgeiz entsprechen absolutistisches Gottes-

⁴⁸ StATI, Statuten der Leventina, Sign. 15.2, v.a. Artikel 3 (Eid des Landvogtes) und 189 (Rechtsetzungshoheit Urts). S. auch STADLER, Geschichte des Landes Uri, Teil 2a, S. 205.

⁴⁹ MOMMSEN, Eidgenossen, S. 102.

⁵⁰ MOMMSEN, Eidgenossen, S. 230, bemerkt: «Das neue Landrecht bedeutete jedoch die weitgehende Aufhebung der Reichsunmittelbarkeit Ursens.» Da Ursen die freie Wahl des Ammanns und die Hochgerichtsbarkeit im Kern erhalten konnte, muss diese Aussage, auch im Kontext seiner Verfassungspolitik, relativiert werden.

⁵¹ Das Oberhasli musste 1528 die zwangsweise Reformation über sich ergehen lassen. Vielleicht wäre ihm dies erspart geblieben, hätte es nicht 1310 die ursprüngliche Reichsfreiheit verloren, weil König Heinrich VII. es an das Adelsgeschlecht der Weissenburger verpfändet hatte. Später geriet das Haslital ohne rechtsrechtliche Privilegien in den Herrschaftsbereich der Stadt Bern und wurde zu einem Untertanengebiet, das zeitweilig seinen eigenen Ammann nicht mehr selber bestimmen durfte und auch keine Hochgerichtskompetenzen mehr ausüben konnte (KURZ/LERCH, Landschaft Hasli).

⁵² RYFFEL, Landsgemeinden, S. 143–144.



Rathaus von Ursen in Andermatt. Auf der Brunnensäule das Wappentier mit dem Kreuz auf der Schulter, Hinweis auf die Grundherrschaft des Klosters Disentis. Foto Hans Stadler.



Bannerträger der Leventina. Zeichnung von Hans Holbein von 1518. Der selbstbewusste Bannerträger hält das Talschaftsbanner in der Rechten, auf dem der heilige Ambrosius mit Segenshand zu sehen ist. Der Saumtierzug weist auf die Bedeutung des Gotthardverkehrs in der Leventina hin. Die Zeichnung ist publiziert in: Lienhard-Riva, A.: Sigillo, stemma e bandiera della Leventina, in: Bollettino storico della Svizzera italiana 18, 1943, S. 154–164.

gnadentum und Utilitarismus (...) viel eher als die altertümliche Rechtsauffassung.» Die meisten Aufstände seien unmittelbare Reaktionen auf die aristokratische Aggression gewesen. «Beseelt vom Willen, die alten Herrschaftsformen zu bewahren, widersetzen sich die Rebellen den obrigkeitlichen Veränderungsversuchen. Ein zeitweiliger Erfolg konnte nur dann erzielt werden, wenn genügend demokratische Rechte formell in Kraft geblieben waren und nur einer Reaktivierung bedurften.»⁵³

5. Der Weg in die Neuzeit

Die komplexen Herrschaftsverhältnisse des Mittelalters und der Frühen Neuzeit hatten ihren Fluchtpunkt im Begriff der Freiheit, die sich in dem vom Lehenrecht geprägten Staatswesen von der Leibeigenschaft bis hinauf zur Reichsfreiheit in unterschiedlichster Art verwirklichte. Sie wurde von den Menschen verstanden als eine Frei-

heit von etwas und eine solche für und über etwas. Die Freiheit ruhte nicht in der einzelnen Person und ihrem Kollektiv, sondern definierte sich aus den konkreten Rechtsverhältnissen. Diese rechtmässige Ordnung schien von einer sakralen Aura umfangen und von «Gottes Gnaden» gesetzt zu sein. Die Aufklärung schuf neue staatsphilosophische Modelle. Der einzelne Mensch war frei und die öffentliche Ordnung ruhte in der Volkssouveränität. Aus dieser Diskrepanz zwischen traditioneller und neuer Staatsauffassung gingen die Spannungen und Kriege der napoleonischen Zeit und des 19. Jahrhunderts hervor.

Auch die alte Eidgenossenschaft brach 1798 zusammen. Sie musste ihre neue Ordnung finden und aus den Trümmern des Alten die moderne Schweiz schaffen. Während des Zusammenraufens der Menschen in neue Verfassungsgefässe kam es zu überraschenden politischen Metamorphosen. So auch in Uri, Ursen und der Leventina. Ursen tat sich schwer, sich in den Kanton Uri zu in-

⁵³ FELDER, Unruhen, S. 358, 376, 384.

tegrieren, zu dem es seit der Mediationsverfassung von 1803 gehörte. Das Hochtal hegte gegen alle kantonalen Verfassungsentwürfe des 19. Jahrhunderts Skepsis oder betrieb gar deren Ablehnung. Noch 1928 war Ursern die treibende Kraft bei der Abschaffung der alt ehrwürdigen Landsgemeinde. Die Haltung versteht sich einerseits deshalb, weil Ursern die eigene Hochgerichtsbarkeit hergeben musste und nun eine periphere Minderheit im neuen Gebilde des Kantons Uri war. Seine Politik erstaunt anderseits, weil die Ursner Protagonisten der Weiterführung der alten Ordnung sich den liberalen Kräften der Helvetik und den Vorkämpfern des Bundesstaates anschlossen. Die Leventina hingegen, die 1755 gedemütigt worden war, wollte in der Phase der Erarbeitung des Bundesvertrages von 1815 mehrheitlich bei Uri bleiben. Uri wäre das genehm gewesen, es hatte bereits einen fertig formulierten Verfassungsentwurf bereit. Der Kanton hätte einen italienisch sprechenden Bezirk erhalten. Uri wäre ein zweisprachiger Passkanton geworden, in Fortsetzung der Verhältnisse vor 1798. Graubünden konnte seine italienisch sprechenden Gebiete Puschlav, Bergell und Misox behalten. Für Uri und die Leventina entschied der Wiener Kongress jedoch anders.⁵⁴

Das Alte Uri, die freie Ursner Talschaft, die Landvogtei Leventina gehören der Vergangenheit an. Im Allmendwesen, im Bereich der «Gemeinmärchen», Alpen, Wälder und Gewässer, sind die alten Strukturen aber erhalten geblieben. Bis heute bestehen die Korporation Uri, die Korporation Ursern und die Patriziati der Leventina. In diesen Belangen, die im Alltag einst zentral waren und noch heute für die Landwirtschaft bedeutungsvoll sind, konnte sich die von den Land- und Talleuten hoch gehaltene und von den Obrigkeitene immer respektierte Selbstverwaltung halten.⁵⁵

Anschrift des Verfassers:

Dr. Hans Stadler-Planzer
Freiherrenstrasse 20
6468 Attinghausen

Quellen und Literatur

BANSA, Studien

Bansa, Helmut, Studien zur Kanzlei Kaiser Ludwigs des Bayern vom Tag der Wahl bis zur Rückkehr aus Italien (1314–1329), Kallmünz 1968 (Münchener Historische Studien, Abt. Geschichtl. Hilfswissenschaften, Bd. 5.).

CARLEN, Walser

Carlen, Louis, Uri und die Walser, in: Historisches Neujahrsblatt Uri N. F. 32/33, 1977/1978, S. 81–101.

CARONI, Documenti

Caroni, Pio (Hrsg.), Documenti della Commissione di studio sul patriziato ticinese, Bellinzona 1975.

CHRISTEN, Entwicklung der Gerichtsverfassung

Christen, Alex, Die Entwicklung der Gerichtsverfassung in Ursern, Diss. Juristische Fakultät der Universität Freiburg, 1928.

CHRISTEN, Gerichtsverfassung in Ursern

Christen, Alex, Die Gerichtsverfassung in Ursern seit dem Abschluss des Landrechtes mit Uri bis zur Helvetik (1410–1798), in: Historisches Neujahrsblatt Uri 34, 1928, S. 1–33.

DEGLER-SPENGLER, Katholische Reform

Degler-Spengler, Brigitte, Die katholische Reform, in: Stadler, Hans, Geschichte des Landes Uri, Teil 2a, Schattdorf 2015, S. 320–324.

DENIER, Urkunden

Denier, Anton, Urkunden aus Uri, Nr. 1–406 in 4 Abteilungen, gesammelt von Anton Denier, in: Der Geschichtsfreund 41–44, 1886–1889.

DIERAUER, Geschichte

Dierauer, Johannes, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. 1, Gotha 1915.

EA 1

Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede. Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraum von 1245 bis 1420, Bd. 1, bearb. von Anton Philipp Segesser, Luzern 1874².

EA 2

Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede. Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraum von 1421 bis 1477, Bd. 2, bearb. von Anton Philipp Segesser, Luzern 1863.

EA 3/1

Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede. Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraum von 1478 bis 1499, Bd. 3/1, bearb. von Anton Philipp Segesser, Luzern 1858.

FÄSI, Staats- und Erd-Beschreibung

Fäsi, Johann Conrad, Staats- und Erd-Beschreibung der ganzen Helvetischen Eidgenossenschaft (...), zweyter Band, Zürich 1766.

FELDER, Unruhen

Felder, Pierre, Ansätze zu einer Typologie der politischen Unruhen im schweizerischen Ancien Régime 1712–1789, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 26, 1976, S. 324–389.

FRANSIOLI/LOCARNINI, Leventina

Fransoli, Mario/Locarnini, Tiziano, Leventina, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 7, Basel 2008, S. 812–815.

FRYBERG/BAUMANN, Korporation Ursern

Fryberg, Stefan/Baumann, Heinz, Die Korporation Ursern, Andermatt 2003.

Gfr.

Der Geschichtsfreund

GRAF, Regesten

Graf, Theophil, Regesten der Urkunden und Aktenstücke von 1317 bis 1800 im Talarchiv Ursern, Altdorf 1969.

HOPPELER, Livinen

Hoppeler, Robert, Zur Geschichte der Talschaft Livinen, in: Anzeiger für Schweizer Geschichte 37, 1906, S. 89–91.

HOPPELER, Rechtsverhältnisse

Hoppeler, Robert, Die Rechtsverhältnisse der Talschaft Ursern im Mittelalter, in: Jahrbuch für schweizerische Geschichte 32, 1907, S. 1–56.

⁵⁴ STADLER, Geschichte des Landes Uri, Teile 2a und 2b, *passim*.

⁵⁵ STADLER ET AL., Korporation Uri; FRYBERG/BAUMANN, Korporation Ursern; CARONI, Documenti.

- HOPPELER, Ursen im Mittelalter**
Hoppeler, Robert, Ursen im Mittelalter. Zur fünften Zentenarfeier des ewigen Landrechts mit Uri 1410–1910, Zürich 1910.
- HUBLER, Adel**
Hubler, Peter, Adel und führende Familien Uri im 13./14. Jahrhundert, Bern 1973.
- KURZ/LERCH, Landschaft Hasli**
Kurz, Gottlieb/Lerch, Christian, Geschichte der Landschaft Hasli, bearb. von Andreas Würgler, Meiringen 1979.
- LUSSER, Geschichte**
Lusser, Karl Franz, Geschichte des Kantons Uri, Schwyz 1862.
- MOMMSEN, Eidgenossen**
Mommesen, Karl, Eidgenossen, Kaiser und Reich. Studien zur Stellung der Eidgenossenschaft innerhalb des heiligen Römischen Reiches, Basel/Stuttgart 1958 (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bd. 72).
- MÜLLER, Chronologisches Verzeichnis**
Müller, Carl Franz, Chronologisches Verzeichnis der Landvögte, welche Uri in die verschiedenen Vogteien sandte, Altdorf 1967.
- MÜLLER, Geschichte von Ursen**
Müller, Iso, Geschichte von Ursen. Von den Anfängen bis zur Helvetik, Disentis/Stans 1984.
- MÜLLER, Ursen im ausgehenden Spätmittelalter**
Müller, Iso, Ursen im ausgehenden Spätmittelalter, in: Der Geschichtsfreund 136, 1983, S. 71–157.
- MÜLLER, Ursen im frühen Spätmittelalter**
Müller, Iso, Ursen im frühen Spätmittelalter 1300–1433, in: Der Geschichtsfreund 135, 1982, S. 171–241.
- OSTINELLI/CHIESI, Tessin**
Ostinelli, Paolo/Chiesi, Giuseppe, Machtverhältnisse und politisch-administrative Organisation im Mittelalter und in der Neuzeit, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 12, Basel 2013, S. 254–258.
- OTT, Rechtsquellen**
Ott, Friedrich Salomon, Die Rechtsquellen von Uri, altes und neues Thalbuch von Ursen, in: Zeitschrift für schweizerisches Recht, Bd. XII, Basel 1864, S. 3–37.
- OTT, Statuten von Livinen**
Ott, Friedrich Salomon, Statuten von Livinen, in: Zeitschrift für schweizerisches Recht, Bd. XII, Nr. 2, Basel 1865, S. 73–170.
- RYFFEL, Landsgemeinden**
Ryffel, Heinrich, Die schweizerischen Landsgemeinden, Zürich 1903.
- SIMLER, Helvetiorvm repvblica**
Simler, Josias, Iosiae Simleri Tigvriti de Helvetiorvm repvblica, pagis, foederatis, stipendiariis oppidis (...) libri duo (...), Parisiis 1577.
- STADLER ET AL., Korporation Uri**
Stadler-Planzer, Hans (u.a.), Korporation Uri, Altdorf 2013.
- STADLER, Eid der Landschaft Livinen**
Stadler-Planzer, Hans, Der Eid der Landschaft Livinen, in: Der Geschichtsfreund 166, 2013, S. 169–176.
- STADLER, Geschichte des Landes Uri**
Stadler-Planzer, Hans, Geschichte des Landes Uri, Teile 1–2, Schattdorf 2015.
- STADLER, Karl Emanuel Müller**
Stadler-Planzer, Hans, Karl Emanuel Müller (1804–1869), Schattdorf 1999.
- STADLER, Ursen**
Stadler, Hans, Ursen, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 12, Basel 2013, S. 690–693.
- STADLER, Wolleb**
Stadler-Planzer, Hans, Wolleb Heini, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 13, Basel 2014, S. 582.
- STADLER, Zollstation**
Stadler-Planzer, Hans, Zollstation und Gasthaus Dazio Grande in Morasco. Archivstudien in Uri und Luzern, in: Der Geschichtsfreund 148, 1995, S. 115–134.
- VISMARA ET AL., Ticino medievale**
Vismara, Giuglio/Cavanna, Adriano/Vismara, Paola, Ticino medievale. Storia di una terra lombarda, Locarno 1990.
- WYMANN, Bemerkungen**
Wymann, Eduard, Bemerkungen eines Malteser Ritters über den St. Gotthard und das Urserntal, in: Historisches Neujahrsblatt Uri 29, 1923, S. 15–18.